

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

5 (4.2.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559346)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 4. Februar. **N^o. 5.**

Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag den 11. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst das bisher als Viehweide benutzte Stadtfeld, soweit es noch nicht veräußert ist, abermals auf 3 oder 6 Jahre zum Beweiden öffentlich aufgesetzt werden.

Die Pachtbedingungen sind vorher in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Janr. 29.

2) Die Gebühr des Ausrufers ist erhöht worden und beträgt fortan:

1. für Ausrufen einer Auction oder Verheuerung 1 *M.*,
2. für Ausrufen des Verkaufs von Fischen 40 Pf.,
3. für Ausrufen sonstiger Angelegenheiten von Privaten 40 Pf.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Januar 29.

3) In Betreff des Zuschusses aus dem Suden'schen Fonds für im Hospital in den gewöhnlichen Krankenzimmern verpflegte selbst zahlende Kranke hat die Commission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen auf Ansuchen der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals genehmigt, daß dieser Zuschuß, welcher bislang 2 gr. 6 sw. = 0,24½ *M.* betrug, vom 1. Januar d. J. an bis weiter mit 0,25 *M.* für Kopf und Tag in Rechnung gestellt werde.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1875 Janr. 22.

Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1874 außer den vom Jahre 1873 im Hospital verbliebenen 45 Kranken im Ganzen 849 Kranke verpflegt, nämlich 276 Mi-

litairpersonen (196 vom Oldenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91, 77 von der 1. Fußabtheilung Hannoverischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10, 3 vom Oldenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 19 und zwar 2 Officiere, 1 Feldweibel, 2 Sergeanten, 14 Unterofficiere und 257 Gemeine) und 573 Personen bürgerlichen Standes (360 männlichen und 213 weiblichen Geschlechts), davon 10 auf Kosten des Generalfonds, 133 der Armeencassen, 90 der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, 11 der Innungscassen, 3 der auswärtigen Gesellen-Krankencassen, 1 der Krankencasse der Eisenbahnverwaltung, 148 der Dienstboten-Krankencasse, 175 auf eigene Kosten, 1 auf Kosten des Klosters Blankenburg und 1 Person auf Kosten der Großherzoglichen Hofcasse. Von den am Ende des Jahres 1873 im Hospital verbliebenen 45 Kranken und den im Jahre 1874 aufgenommenen 849 Kranken sind 750 entlassen, 59 gestorben und 85 am Ende des Jahres im Hospital verblieben.

Die Zahl der Verpflegungstage ist 25,531, davon fallen auf das Militair 6480, auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 10,277, weiblichen Geschlechts 8774, ferner fallen auf die einzelnen Monate Januar 1782, Februar 2084, März 2483, April 2492, Mai 2478, Juni 2550, Juli 2190, August 1760, September 1700, October 1707, November 1817, December 2488 Verpflegungstage.

Das Hauspersonal bestand außer dem Hospitalverwalter und dessen Familie zeitweilig im Monat Januar, März, Juli, August, November und December aus 11, Februar, April, Mai und Juni aus 12 und September und October aus 9 Personen.

Die Beihülfe der Stadtgemeinde Oldenburg zur Instandsetzung der Munte zwischen Tüngeln und Oldenburg. (f. g. Vincent'scher Plan).

(Fortsetzung.)

Seitens des Magistrats wurde darauf folgender Bericht dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, erstattet:

In Veranlassung der geehrten Verfügung Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Innern, verfehlt der Magistrat nunmehr nicht, innerhalb der im Art. 15 § 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Decbr. 1868, betr. Organisation des Staatsministeriums, vorgeschriebenen Frist seinen Recurs gegen die rubricirte Verfügung in Nachstehendem gehorsamst zu begründen:

I. Die Verpflichtung der Stadt Oldenburg zur Leistung einer Beihülfe ist zunächst ausgesprochen auf Grund des Art. 10 § 2 der Wasser-

ordnung. Allein nach der Auffassung des Magistrats dürfte dieser Artikel auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden; derselbe redet nur von derjenigen Instandsetzung eines Wasserzuges, welche zur nachbar- gleichen Abwässerung erforderlich ist (Art. 26 der Wasserordnung), nicht aber von solchen Unternehmungen, welche wesentlich zur Förderung der Bodencultur dienen sollen. Der Magistrat hat zwar nicht die Gelegenheit gehabt, den s. g. Vincent'schen Plan in seinen Einzelheiten kennen zu lernen, wozu ihm doch jedesfalls hätte Gelegenheiten gegeben werden müssen, wenn man die Stadt zu den Kosten der Ausführung dieses Planes heranziehen wollte; soviel er jedoch darüber in Erfahrung gebracht, muß es ihm, auch dem Inhalte der an das Verwaltungsamt Oldenburg gerichteten Ministerialverfügung vom 12. Februar sub I. 1. gegenüber doch mindestens sehr zweifelhaft erscheinen, ob nicht jener Plan in erster Linie den Zweck, durch Verinselungen u. den an der Hunte gelegenen Wiesen in den Gemeinden Wardenburg und Osterburg eine höhere Ertragsfähigkeit zu gewähren, verfolgt, wie denn auch das Verwaltungsamt Oldenburg inhalts der genannten Verfügung diese Ansicht vertreten hat.

Diese Frage nach der Bedeutung des Vincent'schen Planes ist indessen rein technischer Natur, und hat daher der Magistrat die Absicht, zur eingehenden Prüfung derselben auswärtige unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Die für Einholung des Gutachtens erbetene Frist ist wider alles Erwarten vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, mittelst Rescripts vom 4. d. M. abgeschlagen worden, und zwar aus dem Grunde, weil der Magistrat, wenn er auswärtige Sachverständige zuzuziehen für erforderlich erachte, dazu hinreichende Zeit seit dem 1872 erhobenen Anspruch auf Beihülfe gehabt hätte und jetzt über die Ausführung des Bestickes baldigst entschieden werden müsse. Der Magistrat vermag jedoch nicht einzusehen, warum er wegen eines Anspruches, von dessen Unhaltbarkeit er stets völlig überzeugt war und noch jetzt ist, sogleich die Verwendung von Hunderten von Thalern aus städtischen Mitteln zu dem gedachten Zwecke beantragen sollte — ein Aufwand, welchen der Magistrat für völlig überflüssig halten mußte, da er bestimmt erwartete, schon die erste Ministerialentscheidung zu seinen Gunsten ausfallen zu sehen, wie es ja auch, objectiv genommen, von vorne herein sehr wohl möglich war.

Die Bitte um Gewährung dieser Frist zur Einholung sachverständiger Gutachten muß daher bei dem Großherzoglichen Gesamtministerium ebenso dringend als gehorsamst wiederholt werden, und darf der Magistrat deren Gewährung um so mehr erwarten, als die Ausführung des Planes, über welchen bereits seit längeren Jahren verhandelt wird, doch jetzt plötzlich kaum solche Eile haben möchte.

II. Aber gesetzt auch, daß der Vincent'sche Plan wesentlich nur der nachbargleichen Abwässerung dienen sollte, so würde doch der Art. 10 § 2 der Wasserordnung auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden sein, weil die bezweckte Instandsetzung der Hunte für die Stadt Oldenburg nach dem Dafürhalten des Magistrats von gar keinem Nutzen ist.

1. Die Entscheidungsgründe zu dem rubricirten Rescript heben zunächst den positiven Nutzen hervor, daß die Stadt vor Ueberschwemmungen bewahrt bleibe, wie solche bereits mehrfach unter Herbeiführung bedeutender Beschädigungen eingetreten seien. Die Thatsache der Ueberschwemmungen kann freilich nicht in Abrede gestellt werden; der Magistrat vermag jedoch nicht zuzugeben, daß diese ihre Ursache in dem Andränge des Oberwassers gehabt haben, ist vielmehr der Ansicht, daß die Hoch-

wasser, welche der Stadt Oldenburg Schaden zugefügt haben, ihren Hauptgrund in dem Wasserstande der unteren Hunte haben, indem das Huntewasser rückwärts ausläuft, durch die Cäcilienbrücke strömt und die oberhalb liegenden Ländereien überschwemmt. Wenn dann das Oberwasser hinzukommt und zugleich mit dem Unterwasser wieder abfließt, so vermag die Cäcilienbrücke diese Wassermasse nicht schnell genug durchzulassen; so lange also nicht eine Erweiterung der Cäcilienbrücke in Aussicht genommen wird, was aber der Vincent'sche Plan durchaus nicht bezweckt, wird eine Abhilfe gegen die Ueberschwemmungen nicht geschaffen werden.

Uebrigens ist auch diese Frage rein technischer Natur und deshalb die Bitte um Gewährung einer Frist zur Einholung sachverständiger Gutachten auch hier zu wiederholen.

2. Der weitere Nutzen, welcher in den Entscheidungsgründen hervorgehoben wird, ist negativer Natur. Es wird, wenn auch nicht ausdrücklich, ausgesprochen: Falls der Vincent'sche Plan nicht zur Ausführung gelange, habe sich die Stadt, um die Entwässerung durch ihr Gebiet zu führen, der kostspieligen Verbreiterung und Vertiefung des Huntebettes zu unterziehen, sie habe die Mühlen wegzuschaffen und deren Besitzer zu entschädigen, habe die Gefahr zu übernehmen, welche eine durch die Wegnahme der Mühlen herbeigeführte Senkung des Wasserstandes für die der Hunte nahe liegenden Gebäude nach sich ziehe. Wie gesagt, diese Vortheile sind lediglich negativer Natur; nach Ansicht des Magistrats redet aber Art. 10 § 2 der Wasserordnung nur von einem Nutzen, welchen die in concreto vorzunehmende Instandsetzung eines Wasserzuges den benachbarten Gemeinden bringen wird; dagegen kann nach der Auffassung des Magistrats unmöglich hier die Eventualität der Ausführung eines anderen Planes in Betracht gezogen werden, welcher vielleicht aus vielen anderen, ebenso möglichen Plänen zur Ausführung dann gewählt werden könnte, wenn der Vincent'sche Plan nicht der bessere wäre, was er doch nach der Ansicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, und der Gemeinden Wardenburg und Osterburg zu sein scheint.

III. Wollte man aber in abstracto auch die obige Argumentation als richtig anerkennen, wollte man also zugestehen, daß, falls der Vincent'sche Plan nicht zur Ausführung gelange, eben jene kostspielige Verbreiterung und Vertiefung der Hunte, die Wegschaffung der Mühlen u. d. d. der Stadt obliegen würde, wollte man ferner dieses Verschontbleiben von Uebelständen und Unkosten als einen Nutzen im Sinne des Art. 10 § 2 der Wasserordnung ansehen, so müßte doch in concreto die Argumentation in sich zusammenfallen, weil der bedingt in Aussicht genommene Plan nicht ausführbar ist und deshalb die damit verbundenen Unkosten der Stadt nicht erwachsen können. Die Sicherheit eines großen Theils der in der Nähe der Hunte belegenen Gebäude ist bedingt durch den aufgestauten hohen Wasserstand dieses Flusses; wollte man die Stauwerke entfernen, so würden die Fundamente der Häuser blozgelegt werden, das Pfahl- bzw. Balkenwerk verrotten und jene Gebäude, unter denen sich insbesondere auch staatliche befinden, einem sicheren Untergange geweiht sein.

Uebrigens ist auch diese Frage wiederum rein technischer Natur und deshalb von Sachverständigen zu begutachten. Der Magistrat kann daher auch hier nur seine Bitte um Gewährung einer Frist zur Einholung eines solchen Gutachtens so dringend wie gehoramt wiederholen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: K. von Heimburg.
 Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.